

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Union Sportclub Landhaus" (Kurzform „USC Landhaus“) und hat seinen Sitz in St. Pölten. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesland Niederösterreich und gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2 Zweck des Vereines

Der USC Landhaus bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder insbesondere zur Pflege aller Arten von Bewegung und des Sports und unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Der Verein unterhält verschiedene Sektionen, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen

- Pflege der Kultur und insbesondere des Sportes für alle Altersstufen
- Abhaltung von sportlichen Übungen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und geselligen Zusammenkünften
- Erwerb, Errichtung, Verwaltung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- Herausgabe von Mitteilungsblättern, Führung einer Homepage

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Führen (bzw. Verpachtung) einer Sportplatzkantine bzw. –buffets, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
- Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen

Der USC Landhaus übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, aus.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliederaufnahme

Der USC Landhaus besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv im USC Landhaus betätigen. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, haben aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung sowie das Recht der Antragstellung in der Generalversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den USC Landhaus besondere Verdienste erworben haben. Diesen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist nur die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von ihr über Vorschlag des Vorstandes aus wichtigen Gründen wieder aberkannt werden.

Die Mitglieder des USC Landhaus sind den Bestimmungen der Satzungen sowie den Beschlüssen des Vorstandes unterworfen. Sie sind verpflichtet, zum Gelingen sämtlicher Vereinsveranstaltungen und zur Erfüllung des Vereinszweckes mit allen Kräften beizutragen. Die Inanspruchnahme von Rechten aus der Mitgliedschaft bedingt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (und damit verbundener Nebenkosten, wie Spesen für Einhebungen und für Mahnungen).

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und damit verbundener Nebenkosten) bestimmt die Generalversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Allen Mitgliedern ist das Tragen des Vereinsabzeichens gestattet. Das Stimmrecht, bedingt durch eine mindestens sechsmonatige Vereinszugehörigkeit, kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch das Vereinspräsidium und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Datenschutz:

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.

Jedes Mitglied gibt bereits durch seine schriftliche Anmeldung zum Beitritt (am Anmeldeformular) die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und an Auftragsverarbeiter weitergegeben werden, insbesondere für die Führung der Mitgliederverwaltung einschließlich der Buchhaltung, sowie die Zustellung von Informationsmaterial.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Er bewirkt den Verlust der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, wenn aufgrund des Widerrufs eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vereinspräsidium schriftlich zu melden;
- b) durch den Tod des Mitgliedes.
- c) durch vorläufige Streichung aus der Mitgliederliste.

Diese erfolgt über Anordnung des Obmannes mit sofortiger Wirkung und nachfolgender Bestätigung durch den Vorstand

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung auch nach der gesetzten Frist mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt,
2. bei gröblicher Verletzung sonstiger Vereinspflichten,
3. wenn sich ein Mitglied unehrenhafter Handlungen – auch außerhalb des Vereinslebens - schuldig macht.

d) durch Ausschluss

(2) Wiederholtes undiszipliniertes Verhalten von Mitgliedern oder besondere grobe Verstöße gegen das Ansehen des Vereines, dessen Statuten oder die Vorschriften der Sportbehörden, berechtigen den Vorstand zum Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein. Die Berufung dagegen an das Schiedsgericht ist innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Verständigung des Mitgliedes vom erfolgten Ausschluss zulässig. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist unter allen Umständen unzulässig.

(3) Austritt, vorläufige Streichung und Ausschluss haben den Verlust aller Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein zur Folge.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig vom Termin, noch zur Gänze zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des USC Landhaus sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Vereinspräsidium
- d) der Ehrenpräsident / die Ehrenpräsidentin
- e) die Sektionsleitungen
- f) das Schiedsgericht
- g) die Rechnungsprüfer

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann nach Erfordernis die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln. Dazu ist die 2/3-Stimmenmehrheit der bei einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 8 Generalversammlung

Der USC Landhaus hält alle drei Jahre seine ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung gem. Vereinsgesetz 2002) ab. Dabei finden die Wahlen der Vereinsorgane statt. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben. Diese Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung müssen bis eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium (zu Händen des Obmannes) eingebracht werden; erst bei der Generalversammlung mündlich oder verspätet eingebrachte schriftliche Anträge können nur über Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit zur Abstimmung (Antragstellung) zugelassen werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Statutenänderungen bedingen eine 2/3-Mehrheit und die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, während des Wahlaktes der Ehrenpräsident / die Ehrenpräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Ehrenmitglied oder das an Lebensjahren älteste anwesende, nicht mehr zur Wahl stehende Vorstandsmitglied des USC Landhaus.

Der scheidende Vorstand sowie die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Vorstandes
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einschließlich Nebenkosten)

5. Beschlussfassung der Statutenänderungen und der freiwilligen Vereinsauflösung
6. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Ausschreibung der Generalversammlung und die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Verständigung der Sektionsleiter und Verlautbarung im Internet (Homepage des USC Landhaus).

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Ausschreibung hat wie bei der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Obmann
2. zwei Obmannstellvertreter
3. Schriftführer und Schriftführerstellvertreter
4. Kassier und Kassierstellvertreter
5. alle Sektionsleiter (im Falle der Verhinderung: Sektionsleiterstellvertreter)
6. bis zu 6 Beisitzer
7. Jugendvertreter
8. Behindertenvertreter

Es ist zulässig, mehrere Funktionen in derselben Person zu vereinigen, jedoch kommt jedem Vorstandsmitglied nur eine Stimme zu und darf die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nie unter neun sinken.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Der Obmann kann nach außen als Präsident bezeichnet werden.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich dem Vorstand den Rücktritt erklären. In diesem Fall sind eventuelle Zeichnungsberechtigungen des scheidenden Vorstandsmitgliedes zu löschen und finanzielle Belange abschließend zu regeln.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooption eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des USC Landhaus. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann ist der ranghöchste Vereinsfunktionär. Er führt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Vereinspräsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Über solche Entscheidungen ist dem zuständigen Vereinsorgan zu berichten.

In Abwesenheit des Obmannes vertritt in dringenden Fällen einer der Obmannstellvertreter den Obmann (über dessen Auftrag, sonst in der Reihenfolge der Seniorität).

Bei Ausscheiden des Obmannes dürfen die Geschäfte desselben von den Obmannstellvertretern nur auf die Dauer von sechs Wochen geführt werden, innerhalb welcher Frist in einer außerordentlichen Generalversammlung ein neuer Obmann gewählt werden muss.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den USC Landhaus verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Bei deren Verhinderung zeichnen in unaufschiebbaren Fällen die Stellvertreter.

Die Sektionsleiter werden in den Vorstand durch die Generalversammlung gewählt bzw. kooptiert und scheiden auch statutengemäß aus. Sie haben die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung der Mitglieder ihrer Sektion, entsprechend zu unterstützen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle dieser Funktionäre ihre Stellvertreter, die vom Sektionsleiter dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und auf der Homepage zu verlautbaren sind.

Der Jugendvertreter ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die Betätigung außerhalb der Fachsparten, zuständig.

Der Behindertenvertreter ist für die Belange des Behindertensports zuständig.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten, die bei Anwesenheit von 1/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Den Vorsitz führt der Obmann, in Verhinderungsfällen einer der Obmannstellvertreter (über Auftrag des Obmannes, sonst in der Reihenfolge der Seniorität). Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind sie auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Generalversammlung gewählten Funktionäre haben ihre übernommenen Funktionen voll und ganz auszuführen. Sie haben die Pflicht, die Vorstandssitzungen zu besuchen und das Versammlungsgeheimnis unter allen Umständen zu wahren.

Die Vorstandsmitglieder leisten in der ersten Ausschusssitzung in die Hand des Obmannes das Gelöbnis, dass sie das Versammlungsgeheimnis, dessen erwiesene Übertretung den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wahren werden.

Vorstandsmitglieder, die ohne Entschuldigung dreimal der Vorstandssitzung ferngeblieben sind, können ihrer Funktion für verlustig erklärt werden.

Der Vorstand kann anlässlich einer Vorstandssitzung bis zur Hälfte seiner in der Generalversammlung gewählten Anzahl durch Kooption ergänzt werden; sinkt die Zahl der ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte des anfänglichen Standes oder unter neun Vorstandsmitglieder, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine eigene, zu diesem Zwecke einzuberufende außerordentliche Generalversammlung vorzunehmen.

§ 12 Vereinspräsidium

Obmann, zwei Obmannstellvertreter, Schriftführer und Kassier sind das Vereinspräsidium, welches den Obmann unmittelbar unterstützt. Das Vereinspräsidium behandelt innere Angelegenheiten des Vereines. Es entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und beschließt Ehrenzeichen und Urkunden. Das Vereinspräsidium wird vom Obmann nach Notwendigkeit einberufen.

§ 13 Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin

Ein Ehrenpräsident / eine Ehrenpräsidentin wird über Vorschlag des Vereinspräsidiums nach Befassung des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

§ 14 Sektionsleitung und Sektionsversammlungen

Die Sektionsleitungen bestehen aus den Sektionsleitern und deren Stellvertretern.

Die Sektionsleitungen haben die Belange der Sektion wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Sektionsfunktionäre sowie deren Rechte und Pflichten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Sektionen festgelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Statuten sinngemäß anzuwenden.

Die Sektionsleiter berufen ihre Sektionsmitglieder über eigenes Ermessen zu Sektionsversammlungen ein, wo nur die Sektion und nicht den USC Landhaus betreffende Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Etwaige Beschlüsse oder Verlautbarungen des Vereinsvorstandes sind in diesen Versammlungen bekanntzugeben. Für den Vereinsvorstand bindende Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden.

In den Sektionen können für erforderliche Tätigkeiten die notwendigen Mitarbeiter von den Sektionsleitungen ausgewählt werden.

Von den Sektionen ist neben der Hauptkasse eine Buchhaltung zu führen, ausgenommen es fallen in der Sektion keine Einnahmen oder Ausgaben an. Die Abrechnung für ein Kalenderjahr ist bis 31. März des Folgejahres den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 15 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, bei Disziplinierung von Mitgliedern (§ 17) oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 6) ist zur Schlichtung die Einberufung eines Schiedsgerichtes vorgesehen.

Das Schiedsgericht besteht aus je zwei ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und von den beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen zu nennen sind. Diese wählen binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden aus den übrigen ordentlichen stimmberechtigten, mehr als 18 Jahre alten Mitgliedern.

Kommt bei dieser Wahl keine Mehrheit zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann. Der Vorstand ist binnen 14 Tagen zu verständigen.

Die Beschlüsse dieses Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Beschluss ist vereinsintern endgültig, schriftlich festzuhalten und an den Obmann weiterzuleiten. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung, auch nicht an die Generalversammlung.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§§ 10 -11) sinngemäß.

§ 17 Disziplinierung von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen das Vereinsstatut oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Sportbehörden verstoßen, Geldstrafen zu verhängen oder einen zeitbegrenzten Ausschluss von sportlichen und geselligen Veranstaltungen auszusprechen, wenn die Verfehlungen nicht die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 erfordern. Eine Berufung dagegen an das Schiedsgericht ist innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung zulässig.

§ 18 Auflösen des Vereines

Die freiwillige Auflösung des USC Landhaus kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung muss nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

Als Liquidator ist die Dienstnehmervertretung der Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, bei deren Verhinderung die SPORTUNION Niederösterreich, zu bestellen.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu. Er ist weiters verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 19 Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.